Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 34.

(No. 1944.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Oktober 1838., betreffend die anderweite Modifizirung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 20. Mai 1833., durch die Aufhebung des Verbotes des Besuches der Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten durch Preußische Unterthanen.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 28. v. M. habe Ich ersehen, daß der Beschluß, den die Deutsche Bundesversammlung zur Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln für die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten in Deutschland am 14. November 1834. gefaßt hat, auf allen Deutschen Universitäten durch die betreffenden Bundes-Regierungen vollständig in Ausführung gebracht und die Erreichung des gemeinsamen Zwecks der öffentlichen Ordnung und Ruhe durch beharrliche und sorgsame Verfolgung der genommenen Maaßregeln zu erwarten ist. Ich will daher, nach dem Antrage des Staatsministeriums, und in Verfolg Meines Erlasses vom 21. November 1836. Meine über den Besuch fremder Universitäten erlassene Order vom 20. Mai 1833. anderweit modifiziren und nunmehr, jedoch mit dem Vorbehalt der Reziprozität, festsetzen, daß Meinen Unterthanen der Besuch der Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten wiederum gestattet seyn soll, ohne denselben von der speziellen Erlaubniß einer Staats-Behörde abhängig zu machen. Ich bestimme jedoch zugleich, daß jeder Preußische Unterthan, der nach vollendeten Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um den Zulaß zur medizinischen Praxis bewerben will, bei Ver-

(Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1838.)

Verlust dieses Anspruchs, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren verpflichtet seyn soll. Die näheren Bestimmungen behalte Ich einer besondern Verordnung vor, und erwarte deshalb die Vorschläge des Staatsministeriums, welches übrigens die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen hat.

Berlin, den 13. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 1945.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Oktober 1838., die Zulassung von jüdischen Handwerksgesellen aus Deutschen Bundesstaaten, um bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, betreffend.

Aus den in Ihrem Berichte vom 4. v. M. angeführten Gründen, will Ich, nach Ihrem Antrage, bestimmen: daß in Zukunft den jüdischen Handwerks-Gesellen aus den Deutschen Bundesstaaten gestattet seyn soll, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, sofern in ihrer Heimath den jüdischen Handwerksgesellen aus dem Preußischen Staate gleiche Befugnisse zugestanden werden. Ueber diese Reziprozität haben sie die Bescheinigung ihrer heimathlichen Behörde beizubringen. In Beziehung auf ihre Legitimation ist lediglich nach den wegen der auswärtigen Handwerksgesellen bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren. Damit übrigens mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben und dieselbe nicht heimlicher Weise zu einer Niederlassung in den diesseitigen Staaten, oder zu einem Aufenthalt auf unbestimmte Zeit benutzt werde, haben Sie, der Minister des Innern, vorzusorgen, daß die Konzession auf bestimmte Zeit, etwa auf 2 bis 3 Jahre, ausgestellt werde.

Berlin, den 14. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Rochow und Freiherrn v. Werther.

 (No. 1946.)

(No. 1946.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1838., über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen.

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. stimme Ich dem Antrage bei, die Autorisation, die im §. 36. Ihrer von Mir genehmigten, zur Ausführung der Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß für die Gerichte bestimmten Instruktion vom 24. Juli 1833. dem vorsitzenden Gerichtsdeputirten zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den Verhandlungen ertheilt ist, den Richtern für alle gerichtliche Verhandlungen beizulegen, und setze deshalb fest:

1) Jeder Richter hat bei den vor ihm stattfindenden Verhandlungen für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Dienste zu sorgen.

2) Sollten sich Partheien, deren Stellvertreter oder Assistenten, Zeugen, Sachverständige oder andere vor ihm auftretende Personen eine Störung zu Schulden kommen lassen, so hat der Richter das Recht und die Pflicht, den Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen; wenn die Ermahnung fruchtlos ist, ihm die Entfernung aus dem Gerichtszimmer anzudrohen, und diese Drohung nöthigen Falls zur Ausführung zu bringen.

3) Wenn sich auch diese Maaßregel als unzureichend ergiebt, soll der Richter befugt seyn, den Ruhestörer für die Dauer der Verhandlung, jedoch nicht über sechs Stunden lang, vorbehaltlich der sonst noch verwirkten härteren Strafe, zur gefänglichen Haft bringen zu lassen.

4) Ueber den Hergang eines solchen Vorfalls ist von dem Richter jedesmal eine vollständige Registratur zu den Akten niederzuschreiben.

5) Für das Verfahren im Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß verbleibt es bei der im §. 36. der Instruktion vom 24. Juli 1833. enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Gerichtsdeputation sofort eine Ordnungs-Strafe von 1 Thaler bis 5 Thaler, oder von 6 bis 24stündigem Gefängniß, mit Vorbehalt der etwa noch verwirkten härteren Strafe, wider den Ruhestörer beschließen und vollziehen darf.

Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

§ 1 Das Gesetz v. 3 Novb. 1808 (mit Ausn. der §§ 11–13, 15–19, 38–41 u. 44) u. die Verordn. v. 20 Decb. 1846 (G.B. 1847 pag 2) bleiben bis [illegible] [illegible] durch die Gesetze v. 20 [illegible] u. 24 Decbr 1866 (G.B. 1866 pag 555. 875. 876) [illegible] Gebieten in Kraft.

[illegible] Concessionsurkunden über [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] bis auf [illegible] [illegible] in den einzelnen Landestheilen [illegible] geltenden Vorschriften.

§ 2. [illegible] der auf die [illegible] [illegible] Gesetze v. 30 Mai 1853, [illegible] 1859 u. 16 März 1867 (G.B. pro 1853 pag 449, pro 1859 pag 243, pro 1867 pag 480) [illegible] Landestheilen [illegible] Verordnung [illegible].

§ 3 [illegible] Verordnung [illegible] Bestimmungen, [illegible] die Verordnung [illegible] v. 29 März 1856, [illegible] [illegible].

§ 4 [illegible] mit der [illegible] dieser Verordnung beauftragt.

Verordn. v. 19 August 1867 (G.B. pro 1867 pag 1420)

